

- Anlage 1-

GESELLSCHAFTSVERTRAG

der TransportTechnologie-Consult Karlsruhe GmbH (TTK)

§ 1

Firma, Sitz

Die Firma der Gesellschaft lautet:

TransportTechnologie-Consult Karlsruhe GmbH (TTK)

Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Karlsruhe.

§ 2

Gegenstand des Unternehmens

Gegenstand des Unternehmens ist die Beratung und Planung im Verkehrswesen mit ingenieurwissenschaftlichen und betriebswirtschaftlichen Methoden unter Verwendung DV-gestützter Verfahren.

Die Gesellschaft ist berechtigt, Geschäfte ähnlicher Art zu betreiben. Die Gesellschaft ist auch befugt, sich mit anderen Firmen zu Arbeits- und Interessengemeinschaften zusammenzuschließen, sich an gleichartigen oder ähnlichen Unternehmen zu beteiligen sowie Tochtergesellschaften zu gründen.

§ 3

Stammkapital, Stammeinlagen

I. Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt Euro 100.000,00.

II. Es haben übernommen:

- a) Albtal-Verkehrs-Gesellschaft mbH, Karlsruhe einen Geschäftsanteil von Euro 49.000,00
- b) PTV Transport Consult GmbH, Karlsruhe einen Geschäftsanteil von Euro 51.000,00

§ 4

Einbringung der Einlagen

Die Einlagen sind erbracht.

§ 5

Dauer der Gesellschaft

- I. Die Gesellschaft beginnt mit Eintragung im Handelsregister. Die Dauer der Gesellschaft ist unbestimmt.
- II. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr beginnt am Tage der Errichtung der Gesellschaft und endet mit Ablauf des Kalenderjahres der Errichtung.

§ 6

Organe der Gesellschaft

Organe der Gesellschaft sind die Gesellschafterversammlung und die Geschäftsführung.

§ 7

Geschäftsführung, Vertretung

- I. Die Gesellschaft hat zwei Geschäftsführer. Ein Geschäftsführer wird auf Vorschlag des Mehrheitsgesellschafters, ein Geschäftsführer auf Vorschlag des Minderheitsgesellschafters bestellt. Einer der Geschäftsführer kann per einfachem Mehrheitsbeschluss zum Vorsitzenden der Geschäftsführung ernannt werden
- II. Die Gesellschaft wird durch zwei Geschäftsführer gemeinschaftlich oder einem Geschäftsführer mit einem Prokuristen vertreten.
- III. Beschlüsse der Geschäftsführung werden grundsätzlich einstimmig beschlossen. Ergibt eine Abstimmung Stimmgleichheit, so hat bei einer erneuten Abstimmung über denselben Gegenstand der Vorsitzende der Geschäftsführung zwei Stimmen. Die Aufgabenverteilung der Geschäftsführer wird in einer Geschäftsordnung für die Geschäftsführung festgehalten, die von der Gesellschafterversammlung erlassen wird.
- IV. Die Gesellschafterversammlung kann einem Geschäftsführer Einzelvertretungsbefugnis erteilen und ihn von den Beschränkungen des § 181 BGB befreien.
- V. Die Geschäftsführungsbefugnis der Geschäftsführer erstreckt sich nicht auf außergewöhnliche und branchenfremde Geschäfte.
- VI. Die Geschäftsführer vertreten die Gesellschaft in Beteiligungsunternehmen und sind befugt, die in diesem Zusammenhang notwendigen Willenserklärungen abzugeben. In Zweifelsfällen können die Geschäftsführer die Gesellschafterversammlung um Weisungen für die Stimmabgabe ersuchen.

§ 8

Einzelne Rechte und Pflichten der Gesellschafter, Pflichten der Geschäftsführer

- I. Jeder Gesellschafter kann - in und außerhalb einer Gesellschaftsversammlung - Auskunft in Angelegenheiten der Gesellschaft verlangen, Bücher und Schriften einsehen und sich Bilanzen anfertigen oder auf eigene Kosten anfertigen lassen. Diese Rechte hat er auch in den Angelegenheiten von Beteiligungsunternehmen.
- II. Alle Gesellschafter haben in Angelegenheiten der Gesellschaft Stillschweigen zu bewahren.

§ 9

Gesellschafterversammlung

- I. Die Gesellschafterversammlung ist oberstes Organ der Gesellschaft. In der Gesellschafterversammlung werden die Beschlüsse der Gesellschafter gefasst. Beschlüsse können auch auf dem Weg schriftlicher Beschlussfassung gefasst werden, wenn kein Gesellschafter widerspricht. Der Abhaltung einer Versammlung bedarf es allerdings nicht, wenn sämtliche Gesellschafter mit der zu treffenden Bestimmung oder mit der schriftlichen Abgabe der Stimmen sich einverstanden erklären.
- II. Über die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung ist, soweit nicht notarielle Beurkundung vorgeschrieben ist, ein Protokoll zu führen. Das Vorliegen eines Protokolls ist jedoch keine Voraussetzung für die Wirksamkeit eines Gesellschafterbeschlusses.
- III. Jährlich ist eine ordentliche Gesellschafterversammlung in den ersten sechs Monaten des Geschäftsjahres anzuberaumen. Hierzu sind alle Gesellschafter mittels eingeschriebenen Briefes zu laden. Die Einladungen sind mindestens zwei Wochen vor der Versammlung zur Post zu geben. Tagungsort, Tagungszeit und Tagesordnung sind in der Ladung mitzuteilen.
- IV. Jeder Gesellschafter darf an der Gesellschafterversammlung teilnehmen; er kann sich durch einen anderen Gesellschafter mit schriftlicher Vollmacht vertreten lassen. Zur Vertretung kann schriftlich auch ein zur Berufsverschwiegenheit verpflichteter Dritter bevollmächtigt werden.

- V. Die Gesellschafterversammlung wird vom Vorsitzenden geleitet; er hat für eine ordnungsgemäße Protokollierung der Beschlüsse Sorge zu tragen. Der Vorsitzende ist durch die Gesellschafter mit einfacher Mehrheit zu wählen.
- VI. Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 75 % des Stammkapitals vertreten sind. Fehlt es daran, so ist innerhalb von vier Wochen eine neue Versammlung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf das vertretene Stammkapital beschlussfähig ist; hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- VII. Der Gesellschafterversammlung obliegen:
 - a) die Bestellung und Abberufung der Geschäftsführer sowie die Entlastung der Geschäftsführer,
 - b) die Bestellung und Abberufung von Prokuristen und von Handlungsbevollmächtigten zum gesamten Geschäftsbetrieb,
 - c) die Beschlussfassung über den Jahresabschluss und den Lagebericht,
 - d) die Beschlussfassung über die Verteilung eines Gewinns und die Deckung eines Verlustes,
 - e) das Anfordern der Einzahlung auf die Stammeinlagen,
 - f) ggf. die Wahl des Abschlussprüfers für das folgende Geschäftsjahr.
 - g) die Änderung des Gesellschaftsvertrags
 - h) die Erschließung neuer und wesentliche Erweiterung von Geschäftsfeldern
 - i) die Übernahme neuer Aufgaben von besonderer Bedeutung im Rahmen des Unternehmensgegenstandes.
 - j) den Abschluss und Änderung von Beherrschungs- sowie Ergebnisabführungsverträgen im Sinne der §§ 291 und 292 Abs. 1 Aktiengesetz
 - k) die Errichtung, den Erwerb und die Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen, sofern dies im Verhältnis des Geschäftsumfangs der Gesellschaft wesentlich ist
 - l) die Feststellung des Jahresabschlusses und Verwendung des Ergebnisses.

§ 10

Gesellschafterbeschlüsse

- I. Gesellschafterbeschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit nicht Satzung oder das Gesetz zwingend eine andere Mehrheit vorschreiben.
- II. Über Angelegenheiten nach § 9 VII g) bis k) beschließt die Gesellschafterversammlung mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit aller Gesellschafter.
- III. Abgestimmt wird nach Geschäftsanteilen. Je Euro 50,00 eines Geschäftsanteils gewährt eine Stimme.

§ 11

Jahresabschluss

- I. Der Jahresabschluss sowie der Lagebericht sind entsprechend den Vorschriften des HGB für Kapitalgesellschaften unter Beachtung steuerlicher Vorschriften aufzustellen.
- II. Allen Gesellschaftern ist ohne schuldhaftes Zögern eine Abschrift des Jahresabschlusses zwecks schriftlicher Genehmigung zuzustellen. Die Genehmigung gilt als erteilt, falls nicht binnen Monatsfrist seit Zustellung Widerspruch erhoben ist.

§ 12

Überschussverteilung

- I. Die Gesellschafter haben Anspruch auf den Jahresüberschuss zuzüglich eines Gewinnvortrags und abzüglich eines Verlustvortrags, soweit der sich ergebende Betrag nicht nach Gesetz oder Gesellschaftervertrag von der Verteilung unter die Gesellschafter ausgeschlossen ist.
- II. Die Gesellschafterversammlung kann mit einfacher Mehrheit beschließen, ob und in welcher Höhe Beträge in Gewinnrücklagen einzustellen oder als Gewinn vorzutragen sind.

- III. Der sich nach Absatz 1 ergebende Ausschüttungsbetrag ist nach dem Verhältnis der Geschäftsanteile auf die Gesellschafter umzulegen.

§ 13

Abtretung von Geschäftsanteilen

- I. Geschäftsanteile können nur mit Genehmigung einer 3/4-Mehrheit aller Gesellschafter abgetreten werden.
- II. Am Geschäftsanteil eines jeden Gesellschafters steht den übrigen Gesellschaftern einzeln ein Vorkaufsrecht zu. Es gelten die §§ 504 ff. BGB, mit der Maßgabe, dass die Genehmigung als erteilt gilt, wenn das Vorkaufsrecht nicht binnen eines Monats ab dem 3. Tag nach Poststempel der Verkaufsanzeige ausgeübt wird.
- III. Nießbrauchsbestellung an einem Geschäftsanteil sowie die Verpfändung eines Geschäftsanteiles sind ausgeschlossen, wenn nicht eine vorherige schriftliche Zustimmung der Gesellschaft erteilt wird.

§ 14

Einziehung von Geschäftsanteilen

- I. Die Einziehung von Geschäftsanteilen mit Zustimmung des betroffenen Gesellschafters ist zulässig.
- II. Der Zustimmung bedarf es jedoch nicht, wenn
 - a) über das Vermögen des Gesellschafters das Insolvenzverfahren oder das gerichtliche Vergleichsverfahren eröffnet oder mangels Masse eingestellt wird oder sein Geschäftsanteil gepfändet wird, es sei denn, die Gerichtsmaßnahme wurde vor der Beschlussfassung über die Einziehung wieder aufgehoben;
 - b) der Gesellschafter seinen Austritt nach § 15 erklärt hat und infolgedessen nach Maßgabe des § 15 seinen Anteil abzugeben hat;
 - c) in der Person des betreffenden Gesellschafters ein wichtiger Grund vorliegt, der die Fortsetzung der Gesellschaft mit ihm für die übrigen Gesellschafter unzumutbar macht;

- d) der Gesellschafter ein Anstellungsverhältnis mit der Gesellschaft hat, das erlischt.
- III. Die Einziehung erfolgt durch Beschluss der Gesellschafterversammlung mit 3/-Mehrheit der abgegebenen Stimmen; hierbei hat der betroffene Gesellschafter kein Stimmrecht.
- IV. An Stelle der Einziehung kann durch Beschluss der Gesellschafterversammlung bestimmt werden, dass der Geschäftsanteil auf die Gesellschaft oder eine von ihr genannte Person zu übertragen ist.
- V. Im Fall von Ziffer II.a oben kann die Gesellschaft den betreibenden Gläubiger oder Insolvenzverwalter befriedigen, ohne dass der Gesellschafter ein Widerspruchsrecht hätte.
- VI. Die Einziehung erfolgt gegen Entgelt nach den Bestimmungen dieses Vertrages.

§ 15

Austritt aus der Gesellschaft

- I. Jeder Gesellschafter ist berechtigt, seinen Austritt aus der Gesellschaft zu erklären (ordentliches Austrittsrecht), der Austritt aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt.
- II. Der Austritt ist nur zum Ende des Geschäftsjahres zulässig. Er hat schriftlich zu erfolgen, und zwar mit einer Frist von sechs Monaten.
- III. Im Falle des Austritts aus der Gesellschaft wird die Gesellschaft nicht aufgelöst, sondern - nach Ausscheiden des betroffenen Gesellschafters - von den übrigen Gesellschaftern fortgesetzt.
- IV. Der ausscheidende Gesellschafter ist verpflichtet, nach Beschluss der Gesellschafterversammlung mit 3/4-Mehrheit der abgegebenen Stimmen seinen Anteil (ganz oder geteilt) an die Gesellschaft selbst, an einen oder mehrere Gesellschafter oder an einen von der Gesellschaft zu benennenden Dritten abzutreten oder die (pflichtgemäße) Einziehung des Anteils zu dulden. Stichtag für den Rechtsübergang ist das Ende desjenigen Geschäftsjahres, für dessen Ende der Austritt erklärt wurde bzw. wirksam wird.

- V. Der Anteil des ausgeschiedenen Gesellschafters ist zu vergüten. Die Höhe der Vergütung und die Zahlungsweise bestimmen sich nach den Vorschriften dieses Vertrages.

§ 16

Erbfolge

- I. Beim Tode oder des Erlöschens eines Gesellschafters wird die Gesellschaft nicht aufgelöst. Auch ist der Tod oder das Erlöschen eines Gesellschafters kein Grund für den Ausschluss im Wege der Einziehung (§ 14) oder der Gesellschaft statt der Einziehung zu Gebote stehender funktional gleicher Behelfe (§ 14 Abs. IV). Die Gesellschaft wird vielmehr mit den gesetzlichen oder testamentarisch eingesetzten Erben fortgeführt.
- II. Die Vererbung eines Geschäftsanteiles ist der Gesellschaft unverzüglich anzuzeigen.

§ 17

Bewertung, Abfindung

- I. Scheidet ein Gesellschafter aus der Gesellschaft aus, erhält er als Abfindungsguthaben einen seiner Beteiligung entsprechenden Anteil am Unternehmenswert, der von dem für die Gesellschaft zum Zeitpunkt des Ausscheidens tätigen bzw, sofern die Gesellschaft nicht geprüft wird, von einem von der zuständigen Wirtschaftsprüferkammer benannten Wirtschaftsprüfer als Schiedsgutachter nach den Richtlinien des Instituts der Wirtschaftsprüfer in Deutschland eV (IdW) zu ermitteln ist.
- II. Das Abfindungsguthaben ist vom Zeitpunkt der Wirksamkeit des Ausscheidens an mit 5% pa über dem Basiszinssatz gemäß § 247 BGB zu verzinsen und in 5 gleichen unmittelbar aufeinander folgenden Jahresraten zur Zahlung fällig, wobei die 1. Rate 3 Monate nach dem Zeitpunkt der Wirksamkeit des Ausscheidens zu bezahlen ist. Die Zinsen sind jeweils mit den Raten zur Zahlung fällig. Der Gesellschaft steht das Recht einer früheren Auszahlung zu. Sie ist auch befugt, angemessene, weitere Stundung der Raten zu verlangen, wenn durch die Auszahlung der Raten der Bestand der Gesellschaft gefährdet würde. Anspruch auf Sicherheitsleistung für die Abfindung besteht nicht.

§ 18

Auflösung der Gesellschaft

- I. Ein Beschluss über die Auflösung der Gesellschaft bedarf einer Mehrheit von 75 % der abgegebenen Stimmen und kann nur gefasst werden, wenn in der Gesellschafterversammlung mindestens 3/4 des Stammkapitals vertreten sind. Demgegenüber kann ein einzelner Gesellschafter die Gesellschaft nicht in der Weise kündigen, dass damit die Auflösung der Gesellschaft eintritt; seine Erklärung, die Gesellschaft zu kündigen, ist vielmehr als Austritt im Sinne von § 15 zu behandeln.
- II. Die Durchführung der Liquidation der Gesellschaft im Falle ihrer Auflösung obliegt der Geschäftsführung, soweit nicht durch Beschluss der Gesellschafterversammlung diese anderen Personen übertragen wird.

§ 19

Schlussabstimmungen

Alle das Gesellschaftsverhältnis betreffenden Vereinbarungen der Gesellschafter untereinander und mit der Gesellschaft müssen schriftlich erfolgen, soweit nicht das Gesetz eine notarielle Beurkundung vorschreibt; mündliche Vereinbarungen sind nichtig.

Sollten einzelne Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages ungültig sein, so bleibt der Vertrag im Übrigen gleichwohl gültig.

In einem solchen Falle ist die ungültige Bestimmung des Gesellschaftsvertrages durch Beschluss der Gesellschafter so umzudeuten oder zu ergänzen, dass der mit der ungültigen Bestimmung beabsichtigte wirtschaftliche Zweck erreicht wird.

Dasselbe soll dann gelten, wenn bei Durchführung des Gesellschaftsvertrages eine ergänzungsbedürftige Lücke offenbar wird.

Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen nur im Bundesanzeiger.

Örtlich zuständig für alle Streitigkeiten aus diesem Verträge ist ausschließlich das Gericht des Sitzes der Gesellschaft.